



Merkblatt

Brandschutztechnische Anforderungen an Märkte, Straßenfeste und sonstige Veranstaltungen

Dieses Merkblatt informiert Sie über grundlegende Anforderungen an Veranstaltungen in öffentlichen Verkehrsräumen. Es soll Sie bei den Planungen unterstützen und Sie auf die wichtigsten Punkte sowie notwendige Maßnahmen hinweisen. Sollten Sie weitere Fragen haben, finden Sie am Ende dieses Dokumentes die erforderlichen Kontaktdetails.

Grundsätzliches

Die Stadt Bad Schussenried, Sachgebiet Ordnung und Soziales, wird bei der Genehmigung von Veranstaltungen als Fachbehörde beteiligt. Sie legt eigenständig anhand der Veranstaltungsbeschreibung sowie einer individuellen Gefahrenbeurteilung der Veranstaltung fest, welche Auflagen vom Veranstalter erfüllt werden müssen. Hierunter kann ggf. auch die Anordnung eines Brandsicherheitswachdienstes (BSW) fallen. Die nachfolgend aufgeführten Anforderungen werden durch die jeweilige Genehmigung der Veranstaltung für den Veranstalter bindend und gelten grundlegend.

Durch die Maßnahmen sollen zum einen einer Brandgefahr, einer Brandausbreitung und einer damit verbundenen Gefährdung von Personen bei einer Veranstaltung vorgebeugt sowie zum anderen ein wirkungsvoller und zielgerichteter Einsatz von Feuerwehr und Rettungskräften im und um den Veranstaltungsbereich sichergestellt werden.

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Umsetzung und Beachtung der gestellten Anforderungen.

Anforderungen

1. Planunterlagen

Bei Veranstaltungen mit Eingriff in den öffentlichen Verkehrsraum ist dem Sachgebiet Ordnung und Soziales der Stadt Bad Schussenried rechtzeitig (mind. 6 Wochen) vor Veranstaltungsbeginn ein maßstabsgerechter Lageplan (nicht kleiner als 1:500) vorzulegen, aus dem die Größe (Länge, Breite) und die Standorte der Aufbauten (Marktstände, Zelte, Bühnen/Podien, Tribünen, Buden usw.) sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich sind.

Alle Aufbauten sind auf dem Lageplan zu kennzeichnen. Aufbauten mit besonderen Gefahren z.B. Gasanlagen oder offene Feuerstätten sind besonders zu kennzeichnen.

Es können durch das Sachgebiet Ordnung und Soziales der Stadt Bad Schussenried zusätzliche Darstellungen wie z.B. Feuerwehrezufahrten, Mindestabstände, Zugänge und Fluchtwege, Löscheinrichtungen (Hydranten), Unfallhilfestellen und Standorte von Einsatzfahrzeugen gefordert werden.

Die im genehmigten Lageplan ausgewiesenen Flächen sind verbindlich einzuhalten.

2. Besucherzahl und Befüllung der Veranstaltungsfläche

Die im Genehmigungsantrag aufgeführten maximalen Besucherzahlen sind durch den Veranstalter soweit als möglich zu überwachen. Sollte es augenscheinlich zu einer Überfüllung des Veranstaltungsbereiches oder zu kritisch hohen Personendichten kommen, so sind durch die Veranstaltungsleitung ggf. geeignete Maßnahmen einzuleiten (z.B. Steuermaßnahmen, temporärer Zugangsstopp).



3. Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (z.B. Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) im Veranstaltungsbereich sind während der gesamten Veranstaltungsdauer frei zu halten. Die bestehenden Zugänge sowie beschilderten Feuerwehzufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden.

3.1. Zu- und Durchfahrten im Veranstaltungsbereich

Zu- oder Durchfahrten von Straßen, Fahrwegen und Fußgängerzonen dürfen mit Aufbauten, Tischen und Bänken sowie ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst geradlinige lichte Durchfahrtbreite von 3,50 m für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Durchfahrtsbreite darf nicht durch Hindernisse wie Werbetafeln etc. eingeschränkt werden.

Die lichte Durchfahrtshöhe für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge muss mindestens 4,00 m betragen. Dies ist besonders zu berücksichtigen, falls Lichterketten, Transparente, Girlanden etc. im Luftraum über der Straße/Fahrbahn gespannt bzw. angebracht werden.

3.2. Absperrungen

Werden die Zufahrten zum Veranstaltungsbereich mit Absperrungen gesichert, muss jede Absperrung so gestaltet werden, dass sie bei einem möglichen Rettungseinsatz ohne größeren Aufwand entfernt werden kann. Falls Posten vom Veranstalter eingesetzt werden (z.B. Vereinsmitglieder oder privater Sicherheitsdienst) sind diese mit einer Warnweste zu kennzeichnen.

3.3. Kurven

Kurven im Verlauf der Zu- und Durchfahrten sind in voller Breite freizuhalten. Vor und hinter Kurven sind Freibereiche ohne Aufbauten von mindestens 5,00 m einzuplanen.

4. Sicherheitsabstand

Aufbauten (z.B. Buden, Verkaufsstände etc.) sind von bestehenden Gebäuden mit Öffnungen (z.B. Fenstern) in einem Abstand von mindestens 3,00 m anzuordnen. Kann der Sicherheitsabstand von 3,00 m nicht eingehalten werden, so sind geeignete Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. nichtbrennbare oder feuerhemmende Abtrennungen bzw. Verkleidungen vorzusehen.

5. Löscheinrichtungen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten) sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind je nach örtlicher Gegebenheit oder vorhandener Beschilderung freizuhalten und müssen jederzeit frei zugänglich sein.

6. Verlegung von Leitungen

Kabel, Schläuche und ähnliche Leitungen im Bereich von Flucht- und Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten, Kabelbrücken oder ähnlichem gut sichtbar abzudecken. Freigespannte Leitungen müssen eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m aufweisen.



7. Materialanforderungen an Stände, Buden und Zelte

Für Stände, Buden und Zelte dürfen keine leicht entflammaren Baustoffe (B3 nach DIN 4102), z.B. Strohmatten, Partyzelt- oder Stoffbahnen verwendet werden.

8. Dekoration und Ausstattungsgegenstände

Dekoration und Ausstattungsgegenstände müssen grundsätzlich aus schwer entflammaren Baustoffen (B1 nach DIN 4102) bestehen.

9. Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrische Einrichtungen müssen den gültigen Rechtsvorschriften entsprechen.

10. Aufstellung von Wärme- und Heizgeräten

Wärme- und Heizgeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn sie einen Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m zu brennbaren Materialien aufweisen. Der Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgegeben, so sind diese einzuhalten.

11. Feuerlöscher

Innerhalb aller Aufbauten sind zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Feuerlöscher und/oder Löschdecken leicht zugänglich sowie gut sichtbar vorzuhalten bzw. durch Piktogramme gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen. Es dürfen nur zugelassene und geprüfte Feuerlöscher zur Anwendung kommen (gem. DIN 14406, DIN EN 3)

Bei der Verwendung von Fritteusen ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher Brandklasse „F“ erforderlich.

12. Flüssiggasflaschen

Flüssiggasflaschen dürfen nur für den Tagesbedarf im Stand vorgehalten werden. Sie sind gegen Umfallen zu sichern. Die einschlägigen Vorschriften sind einzuhalten.

13. Erreichbarkeit Veranstaltungsleitung

Um bei Notlagen jederzeit Kontakt mit der Veranstaltungsleitung aufnehmen zu können, sind die zuständigen Personen vor Veranstaltungsbeginn der Genehmigungsbehörde sowie der örtlichen Feuerwehr namentlich mit ihrer Erreichbarkeit, z.B. über Mobilfunknummer, mitzuteilen. Der verantwortliche Leiter, oder eine von ihm beauftragte Person, muss ständig anwesend und erreichbar sein.



14. Sicherheitskonzept

Bei Großveranstaltungen oder Veranstaltungen mit besonderen Gefahrenpotentialen kann die Vorlage eines Sicherheitskonzepts verlangt werden. Details und Umfang eines Sicherheitskonzeptes sind einvernehmlich zwischen dem Veranstalter und den Behörden (z.B. Genehmigungsbehörden, Polizei und Feuerwehr) festzulegen. Weitere brandschutztechnische Auflagen, die sich aufgrund der Veranstaltung oder verhaltensbedingter Handlungen ergeben, bleiben vorbehalten.

15. Kontaktdetails

Für Fragen oder Anregungen erreichen Sie uns unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Stadt Bad Schussenried, Sachgebiet Ordnung und Soziales

Sachgebietsleiterin Frau Manuela Weishaupt

Wilhelm-Schussen-Straße 36, 88427 Bad Schussenried (Postadresse)

Wilhelm-Schussen-Straße 34, 88427 Bad Schussenried (Besucheradresse)

Tel. 07583/9401-220

Fax. 07583/9401-259

ordnungsamt@bad-schussenried.de